

BVGer D-4550/2009 vom 12. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4550_2009

FR: TAF D-4550/2009 du 12 avril 2012

IT: TAF D-4550/2009 del 12 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Das BFM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er im Jahr 1992 durch das DGM D._____ wegen der Teilnahme an einer Demonstration zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei und aufgrund seines familiären Umfelds (PKK-Mitgliedschaft des [...] verstorbenen Bruders E._____, DTP-Mitgliedschaft des Bruders F._____) und seiner eigenen politischen Aktivitäten (DTP-Mitgliedschaft) von den Behörden schikaniert, sowie nach einer kritischen Rede von der PKK nahestehenden DTP-Mitgliedern als Verräter verfolgt werde, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend.

E. 4.1

Hinsichtlich der geltend gemachten Verurteilung des Beschwerdeführers aus dem Jahr 1992 ist vorab festzustellen, dass daran nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts Zweifel bestehen, stimmen doch die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des Urteilsjahrs (1992) und des ausgesprochenen Strafmasses (bedingte Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren) sowie sein Geburtsjahr nicht mit der eingereichten Urteilskopie überein (Urteil datierend vom [...], rechtskräftig seit dem [...], bedingte Freiheitsstrafe von [...], nebst einer Geldstrafe von [...] türkische Lira; Geburtsjahr [...] des Angeklagten Nr. [...]). Der Einwand des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2010, ihm sei das falsche Geburtsjahr erst jetzt aufgefallen, erscheint wenig überzeugend, will er doch die Urteilskopie im Februar 2009 persönlich in D._____ beschafft haben. Die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Ankara, an deren Seriosität das Bundesverwaltungsgericht zu zweifeln keine Veranlassung sieht, haben denn auch keine entsprechende Verurteilung des Beschwerdeführers ergeben. Aber selbst wenn keine Zweifel an der Verurteilung bestehen würden, vermöchte diese allein die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen. Sie erfüllt den für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht geforderten engen Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Verfolgungsmassnahme (in casu Urteil aus dem Jahr 1992 [beziehungsweise (...)]) und der Ausreise aus dem Heimatland (in casu erst im Jahr 2009 erfolgt) nicht (vgl. EMARK 1999 Nr. 7, EMARK 2000 Nr. 2 und EMARK 2003 Nr. 8; BVGE 2009/51 E. 4.2.5, BVGE 2010/57 E. 4.1). Wie das BFM in seiner Verfügung zutreffend festgestellt hat, kann die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr,

Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren.

E. 4.2

Hinsichtlich der geltend gemachten behördlichen Behelligungen - der Beschwerdeführer werde aufgrund seines familiären Umfelds (sein Bruder E. _____ sei im Jahr [...] im Kampf für die PKK gefallen und sein Bruder F. _____ sei ein aktives Mitglied der DTP) und seiner eigenen politischen Aktivitäten (DTP-Mitgliedschaft seit [...]) praktisch wöchentlich von Gendarmen geschlagen und sein Haus werde mindestens einmal im Monat durchsucht - kann ungeachtet der augenscheinlich übertriebenen Darstellung angesichts der Stellung des Beschwerdeführers als Führungsmitglied der (Kommission) der DTP und seiner in der PKK beziehungsweise der DTP aktiven Brüder E. _____ und F. _____ (vgl. zu den Brüdern auch nachfolgend E. 4.2.4.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren von den Behörden wiederholt schikaniert worden ist. Hinzu kommt nun, dass gegen den Beschwerdeführer laut dem Botschaftsbericht vom 24. Mai 2010 ein gemeinrechtliches Datenblatt der Polizei in N. _____ aus dem Jahr (...) wegen des Verdachts der Begehung eines Fälschungsdelikts besteht; er werde aufgrund dieses Verdachts gesucht und unterliege einem Passverbot. Der Beschwerdeführer hat auf Vorhalt hin in seiner Stellungnahme zum Botschaftsbericht vom 18. Juli 2010 bestätigt, dass im Jahr (...) ein Strafverfahren wegen des Tatbestands der Fälschung eingeleitet worden sei; er habe versucht, mit einem gefälschten Pass auszureisen.

E. 4.2.1

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen, wenn einer Person im Rahmen eines vorgeschobenen Strafverfahrens eine gemeinstrafrechtliche Tat gezielt unterschoben wird, um sie aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation einer Person, die ein gemeinstrafrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in einem bedeutenden Mass erschwert wird. Ein solcher "Politmalus" liegt insbesondere dann vor, wenn eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, das Strafverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen klarerweise nicht zu genügen vermag, oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüßung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer hat sich gemäss seinen Angaben in der Stellungnahme vom 18. Juli 2010 tatsächlich eines gefälschten Passes bedient. Damit kann nicht von einem rein fiktiven und ihm gezielt untergeschobenen Sachverhalt ausgegangen werden. Das Fälschen von Ausweisen ist auch nach schweizerischem Recht strafbar (Art. 252 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Der Beschwerdeführer machte indes geltend, es sei davon auszugehen, dass das gemeinrechtliche Strafverfahren von einem asylrelevanten "Politmalus" geprägt wäre, da er als DTP-Anhänger und Bruder eines PKK-Kämpfers bekannt sei; es bestehe die Gefahr, dass er bei der Einreise verhaftet und gegen ihn ein politisch geprägter Prozess geführt werde. Dies - so der Beschwerdeführer in seinen weiteren Eingaben vom 31. Oktober 2011 und 14. Dezember 2011 - gelte umso mehr, als sein Bruder F. _____ nun am (...) unter dem Vorwurf der

Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation in der Türkei erneut verhaftet worden sei.

E. 4.2.3

Im juristisch technischen Sinn existiert Sippenhaft als gesetzlich erlaubte Haftbarmachung einer ganzen Familie für Vergehen einzelner ihrer Angehörigen in der Türkei grundsätzlich nicht. Indessen werden staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten - vornehmlich verbotener linker Gruppierungen - vor allem in den Süd- und Ostprovinzen der Türkei regelmässig angewendet, was als "Reflexverfolgung" flüchtlingsrechtlich im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sein kann. Auch in der neueren Zeit kann die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuftes kurdischer Gruppierungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich, wenn ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement seitens des Reflexverfolgten für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihm seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

E. 4.2.4

Der Beschwerdeführer, der selbst Führungsmitglied der (Kommission) der mit Urteil des türkischen Verfassungsgerichts vom 11. Dezember 2009 verbotenen DTP war, stammt unbestrittenermassen aus einer politisch aktiven Familie. Seine beiden Brüder E._____ und F._____ dürften zweifelsohne von den türkischen Behörden zentral erfasst sein. Der Bruder E._____ ist im Jahr (...) als PKK-Kämpfer gefallen. Der Bruder F._____, der als aktives Mitglied der DTP im Jahr (...) im Haus des (...) verhaftet und mit Urteil des DGM D._____ vom (Datum) wegen der Teilnahme an einer illegalen Veranstaltung zu einer bedingten Haftstrafe von (...) Monaten verurteilt worden war, wurde nunmehr (Zeitpunkt) aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation erneut festgenommen. Damit hat der Fall eine neue Dimension angenommen und die Frage der Reflexverfolgung des Beschwerdeführers, dessen Familie mittlerweile ebenfalls in die Schweiz eingereist ist, erscheint in einem neuen Licht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bereits bei der mit einer Wiedereinreise in die Türkei verbundenen Personenkontrolle nicht nur wegen des gegen ihn bestehenden gemeinrechtlichen Datenblatts aus dem Jahr (...) und seiner entsprechenden Verzeichnung auf einer Fahndungsliste zumindest - wenn nicht umgehend verhaftet - intensiv befragt, sondern darüber hinaus auch als Angehöriger einer politisch exponierten Familie identifiziert würde. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass die türkischen Sicherheitskräfte auch ein Interesse daran haben, den Beschwerdeführer - nebst der Befragung zu dem Fälschungsvorwurf - zu seinem unter dem Verdacht der Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation inhaftierten Bruder F._____ zu befragen und entsprechend unter Druck zu setzen. Aufgrund des Gesagten kann nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer mit weiteren Verdächtigungen und Behelligungen rechnen müsste beziehungsweise der Gefahr eines "Politmalus" in dem ihn betreffenden hängigen Strafverfahren ausgesetzt wäre.

E. 4.2.5

Der Beschwerdeführer hat damit insgesamt betrachtet objektiv begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Türkei einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise

einem entsprechenden "Politmalus" in dem ihn betreffenden Strafverfahren wegen des Verdachts der Begehung eines Fälschungsdelikts ausgesetzt zu sein. Von der Existenz einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist angesichts der Verzeichnung des Beschwerdeführers auf einer Fahndungsliste nicht auszugehen. Damit erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Konkrete Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen gemäss Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) oder gemäss Art. 53 AsylG liegen nicht vor; eine im Zusammenhang mit der Flucht aus dem Heimatland begangene Ausweiszfälschung (Art. 252 StGB) vermag keinen Ausschlussgrund im Sinne der genannten Bestimmungen zu setzen. Dem Beschwerdeführer ist somit Asyl zu gewähren. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen (bspw. hinsichtlich der Bedrohung seitens mit der PKK sympathisierender DTP-Mitglieder) und Anträge (bspw. hinsichtlich der Einholung eines ergänzenden Botschaftsberichts) näher einzugehen.

E. 5

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 11. Juni 2009 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Kostennote des bis Mitte Juni 2010 mandatierten Rechtsvertreters vom 15. Juni 2010 beläuft sich auf Fr. 1547.50 (Stundenansatz Fr. 180.-). Für die Zeit vom 15. Juni 2010 bis zum 18. Juli 2010 wies Rechtsanwalt Michael Steiner in seiner Honorarnote vom 18. Juli 2010 einen Aufwand von 9 ½ Stunden und Barauslagen von Fr. 28.- (inklusive des künftigen Aufwands und der Auslagen im Zusammenhang mit dem Erhalt des Beschwerdeurteils) aus, wobei er darauf hinwies, dass er mehrwertsteuerpflichtig sei und sich sein Honorar auf einen Stundenansatz von Fr. 230.- stütze. Auf das Nachfordern einer Kostennote für die Zeit nach dem 18. Juli 2010 kann verzichtet werden, da sich der seitherige notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Gestützt auf die eingereichten Kostennoten und die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4500.- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.